

Satzung des Aufbruch! Sankt Augustin e.V.

Präambel

In der Überzeugung, dass durch eine parteipolitisch ungebundene und ausschließlich sachbezogene Kommunalpolitik dem Wohle der Stadt Sankt Augustin und deren Einwohner*innen am besten gedient werden kann, haben sich Menschen in der Stadt Sankt Augustin zu einem Bund unabhängiger Bürger*innen **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** zusammengeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen **Aufbruch! Sankt Augustin e.V. - Freie Wähler (Kurzform: Aufbruch!)**.
2. Der Sitz des Vereins ist Sankt Augustin. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Sankt Augustin und des Rhein- Sieg-Kreises.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** ist die Beteiligung an der politischen Willensbildung in der Stadt Sankt Augustin und dem Rhein-Sieg-Kreis mit dem Ziel der Aktivierung der BürgerInnen zur Beteiligung an Wahlen und Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte. Der Verein arbeitet dabei uneigennützig und ausschließlich zum Wohl der BürgerInnen der Stadt Sankt Augustin und des Rhein-Sieg-Kreises nach demokratischen Prinzipien.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch zweckgerichtete Information und Beratung der Bürgerinnen und Bürger, durch Mitwirkung in den kommunalpolitischen Gremien der Stadt Sankt Augustin und des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** ist selbstlos im gemeinnützigen Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin und des Rhein-Sieg-Kreises tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle politisch Interessierten, die mindestens **16** Jahre alt sind und nicht parteipolitisch in einer Weise gebunden sind, die mit den in §§ 2 und 4 (3) dieser Satzung definierten Kriterien unvereinbar ist, können im **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** mitarbeiten oder / und Mitglied werden.
2. Der Wohnsitz des Mitgliedes muss in der Region Rhein-Sieg / Bonn liegen.
3. Die Mitgliedschaft im **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** ist unvereinbar mit der

Mitgliedschaft in Organisationen und Parteien, deren Handeln und/oder öffentliches Auftreten insbesondere durch rassistische, revanchistische oder kriegstreiberische Propaganda darauf zielt, die Prinzipien des friedlichen, respektvollen und solidarischen Zusammenlebens aller Menschen, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantiert sind, in Frage zu stellen oder zu beseitigen. Die Unvereinbarkeit bezieht sich ebenso auf die Unterstützung der vorgenannten Organisationen – auch jenseits der Mitgliedschaft – insbesondere auf das Eintreten für oder die Verbreitung von deren politischen Aussagen und/oder Programmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der satzungsmäßigen Regelungen und der Beschlüsse der Organe des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.**, sowie der einschlägigen Gesetze.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, für die Ziele des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** einzutreten, deren KandidatInnen im Wahlkampf zu unterstützen und sich mit dem in der Beitragssatzung vorgesehenen Beitrag an den finanziellen Lasten zu beteiligen.
3. Das aktive Wahlrecht bei allen vereinsinternen Abstimmungen haben alle Mitglieder ab 16 Jahren.
4. Das passive Wahlrecht für Vorstandsmandate haben alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Altersgrenzen des Landeswahlgesetzes sind bei der Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen zu beachten.
6. Die Mitglieder haben das Recht, auf Verlangen in die Niederschriften gemäß § 13 dieser Satzung Einblick zu nehmen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die/der Antragsteller*in hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Es besteht keine Verpflichtung, der/dem Antragsteller*in eine Begründung für eine Ablehnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet, durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Der Ausschluss erfolgt bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.**. Dies gilt insbesondere beim öffentlichen Verhalten und Auftreten gegen die Zielsetzung des Vereins und bei Verstoß gegen die Unvereinbarkeitsgrundsätze des § 4 dieser Satzung.
5. Eine Streichung ist möglich, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung des Vereins interessiert ist. Wer nicht von der Beitragszahlung befreit ist und trotz Erinnerung keine Zahlung leistet, wird nicht weiter als Mitglied geführt. Diese Beendigung der Mitgliedschaft gilt nicht als Ausschluss.
6. Austritt, Ausschluss oder Streichung werden wirksam zum jeweiligen Monatsende, soweit nicht eine sofortige Wirksamkeit beschlossen wird.
7. Über Ausschluss und Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied muss vorher die Möglichkeit der Anhörung durch die Mitgliederversammlung gegeben werden. Ein Ausschluss oder eine Streichung ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Der **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** erhebt einen jährlichen Beitrag.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragssatzung niedergelegt.

3. Die Beitragssatzung ist **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Organe

Die Organe des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.**
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand auf einen Termin im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 10-tägigen Ladungsfrist schriftlich einzuladen.
Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist.
Eine elektronische Einladung ist möglich und unterliegt denselben Voraussetzungen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung ohne Berücksichtigung der Ladungsfrist – spätestens innerhalb von zwei Wochen - einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer*innen und Erteilung der Entlastung;
4. Beschlussfassung

4.1) über Anträge an die Mitgliederversammlung;

4.2) über die Aufstellung von KandidatInnen zu Wahlen, die Zusammenstellung der Reserveliste sowie die Aufstellung einer/s Bürgermeister-Kandidat*in;

4.3) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;

4.4) über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurf gemäß § 12, Abs. 7 dieser Satzung;

4.5) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

4.6) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die / der 1. stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider die / der 2. stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der

- abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine schriftlich beauftragte Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Mitglied dies beantragt.
 4. Die Wahl des Vorstands sowie der KassenprüferInnen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
 5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der KassenprüferInnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** wird für die Dauer von maximal zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweilige Amtszeit endet durch die Neuwahl des Vorstandes auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung gem. §9, Abs. 2 dieser Satzung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1) der / dem Vorsitzenden (gleichzeitig Pressesprecher*in)
 - 2.2) der / dem Schriftführer*in (gleichzeitig 1. stellvertretenden Vorsitzenden)
 - 2.3) der / dem Kassenwart*in (gleichzeitig 2. stellvertretenden Vorsitzenden)
 - 2.4) einer / einem Beisitzer*in
 - 2.5) als kooptiertes Mitglied die / der Vorsitzende der Ratsfraktion des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.**
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. MandatsträgerInnen des **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben dort beratende Stimme. Sie sind über die Termine der Vorstandssitzungen zu informieren.
5. Der **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Sollte eine Vertretung durch die/den Vorsitzende/n nicht möglich sein, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
7. Der Vorstand entwirft für das jeweils kommende Jahr einen Haushaltsplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
8. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den **Aufbruch! Sankt Augustin e.V.** mit mehr als 1.000 EURO im Einzelfall belasten, braucht der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für besondere Maßnahmen wie z.B. Wahlkampf und Öffentlichkeitsarbeit kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand in Abweichung der Höchstgrenze gem. Satz 1 ein Gesamtbudget zur Verfügung stellen. Dieses soll im Haushalt abgebildet werden.
9. Die/der Kassenwart*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwart*in und des/der Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
12. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, für Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu sorgen.
13. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

13.1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit ein angemessener pauschaler Aufwandsersatz gezahlt wird.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind hierin abzufassen und von der / dem jeweiligen Leiter*in der Sitzung und der / dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer*innen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit in sämtliche Buchungs- und Kassenunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die beabsichtigte Änderung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die zu ändernden Paragraphen sind im Wortlaut anzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 16 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden müssen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator*innen.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein **<Mehr Demokratie NRW e.V.>** oder – im Falle von dessen Nicht-Mehr-Existenz – Rechtsnachfolger oder – sofern ein solcher nicht besteht – an einen Verein, dessen satzungsmäßige Ziele vergleichbar sind und bevorzugt im kommunalen Bereich liegen. Hierüber entscheiden die Liquidator*innen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Die Mitgliederversammlung wird eine unwirksame Regelung durch eine gesetzlich zulässige ersetzen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2019. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.